

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

WANN UNTERSTEHEN VOM ARBEITGEBER ZUGUNSTEN DES ARBEITNEHMERS ÜBER-NOMMENE BEITRÄGE SELBST DER AHV-BEITRAGSPFLICHT?

Das Bundesgericht hat im Urteil 9C-800/2017 vom 17. Juli 2018 entschieden, dass der im Reglement enthaltene Entscheidungsspielraum zugunsten des Arbeitgebers darüber, ob er PK-Beiträge zu übernehmen hat oder nicht auch das entscheidende Kriterium darstellt, ob ebendiese Beiträge wiederum der AHV-Pflicht unterliegen:

Gemäss Art. 8 lit. a der AHV-Verordnung gelten vom Arbeitgeber übernommene PK Beiträge nicht als Teile des massgeblichen Lohns, welcher der AHV unterliegt, wenn es sich um Beiträge handelt, die als reglementarische Beiträge vom Arbeitgeber an Vorsorgeeinrichtungen bezahlt werden, welche die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach Art. 56 DBG erfüllen:

Dazu gehören unter anderem gemäss Art. 56 lit. e DBG Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz oder von ihnen nahestehenden Unternehmen, sofern die Mittel der Einrichtung dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen.

Ausserdem nimmt Art. 8 lit. a der AHV-Verordnung auch Beiträge vom massgeblichen Lohn aus, die vom Arbeitgeber an die Kranken- und Unfallversicherer seiner Arbeitnehmer bezahlt werden sowie an Familienausgleichskassen, sofern dabei alle Arbeitnehmer gleichbehandelt werden.

Das Bundesgericht hat dazu in seiner bisherigen Rechtsprechung bereits festgehalten, dass diese Beiträge der Arbeitgebers nur dann befreit sind, wenn der Arbeitgeber im Einzelfall keinen Entscheidungsspielraum hat darüber, ob er diese Beiträge vom massgeblichen Lohn ausklammern kann oder nicht (BGE 133 V 556 E 7.4; BGE 137 V 321 E 1.2.3 und E 4.1).

Entscheidend ist letztlich immer das PK-Reglement des jeweiligen Arbeitgebers: Enthält es Zuordnungskriterien, nach denen festgelegt ist, ob Beiträge des Arbeitgebers zum massgeblichen Lohn gehören oder nicht und verbleibt dem Arbeitgeber dadurch kein Entscheidungsspielraum, so fallen diese Beiträge unter Art. 8 lit. a der AHV-Verordnung und sind damit von der Unterstellung unter die AHV-Beitragspflicht befreit.

Enthält das Reglement des Arbeitgebers jedoch keine definierten Zuordnungskriterien und kann der Arbeitgeber daher entscheiden, ob die von ihm geleisteten PK-Beiträge zugunsten eines Arbeitnehmers im Einzelfall ausgerichtet werden oder nicht, so fallen diese Beiträge nicht unter Art. 8 lit. a der AHV-Verordnung und sind damit Teil des massgeblichen Lohns für die AHV-Beitragspflicht.

Um böse Überraschungen zu vermeiden, empfehlen wir, die Gestaltung des PK-Reglements überprüfen zu lassen, bevor der Arbeitgeber sich verpflichtet, PK-Beiträge seiner Angestellten zu übernehmen. Gerne sind wir Ihnen in diesem Zusammenhang behilflich.

September 2019